

Synopse

Satzung des Eigenbetriebes Schweriner Abwasserentsorgung der Landeshauptstadt Schwerin

Aktuelle Fassung	Änderungsentwurf
§ 3 Werkleitung	§ 3 Werkleitung
<p>(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Für den oder die Werkleiter können ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden.</p>	<p>(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Für den oder die Werkleiter können ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden. Ist nur ein Werkleiter bestellt, so ist dieser allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für den Stellvertreter. Sind mehrere Werkleiter und/oder Stellvertreter bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Werkleiter gemeinsam bzw. durch einen Werkleiter und einen Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter vertreten.</p>